

A501 Abgrenzung von Fussgängerbereichen auf Strassen

09/2017 Gemäss Norm SN 640 075, Ziffer 15

Abgrenzung auf Strassen (Ziffer 15.1)

Zwingend erforderlich

- Bei Schienenverkehr
- Bei verkehrsorientierten Strassen

Nach Möglichkeit umzusetzen auf siedlungsorientierten Strassen

- Bei publikumsintensiven Nutzungen der angrenzenden Bauten und Anlagen
- Bei mittlerem und hohem Fussgängeraufkommen
- Bei Busangebot mit hoher Taktfrequenz
- Bei hohem Anteil an Schwerverkehr
- Bei mittleren und hohen Fahrzeugfrequenzen
- Bei hohen Fahrgeschwindigkeiten und/oder eingeschränkten Sichtverhältnissen

Abgrenzung zwischen Velo- und Fussgängerkehr (Ziffer 15.2)

Im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit mit Trennelementen (siehe Arbeitsblatt A508)

Gemeinsame Flächen im Siedlungsgebiet müssen folgende Voraussetzungen erfüllen

- Keine publikumsintensiven Nutzungen der angrenzenden Bauten und Anlagen
- Niedrige Frequenzen des Fussgänger- und/oder Veloverkehrs
- Angemessene Fahrgeschwindigkeit des Veloverkehrs
- Minimale Breite 3.0 m
- Gute Sichtverhältnisse

Gemeinsame Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind grundsätzlich möglich, wenn die Strecke:

- Hauptsächlich dem Längsverkehr dient
- Für Fussgänger- und / oder Veloverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat

Art der Abgrenzung von Fussgängerbereichen (Ziffer 15.3)

Mit Trennelementen (siehe Arbeitsblatt A508)

- Zwingend bei Schienenverkehr und verkehrsorientierten Strassen
- Vorzugsweise bei siedlungsorientierten Strassen

Mit Führungselementen (siehe Arbeitsblatt A509)

bei siedlungsorientierten Strassen unter folgenden Bedingungen möglich:

- Der Fussgängerkehr ist vortrittsberechtigt (Begegnungszonen, Fussgängerzonen) und/oder es ist erkennbar, dass die ganze Verkehrsfläche von Fussgängern genutzt wird
- Niedrige Geschwindigkeit des Fahrverkehrs
- Kein Busangebot oder Busangebot mit geringer Taktfrequenz
- Wenig Schwerverkehr
- Geringe bis mittlere Fahrzeugfrequenzen

Vorgehen bei der Wahl der Elemente zur Abgrenzung von Fussgängerbereichen, sofern diese gemäss Ziffer 15.1 erforderlich sind

